

78. Sind schriftliche Erklärungen, welche die Verpflichtung zur Entrichtung wiederkehrender Gelbleistungen von unbestimmter Dauer enthalten, als Schuldverschreibungen im Sinne der Tarifstelle 58 I des preussischen Stempelstenergesetzes vom 31. Juli 1895 zu behandeln?

Vereinigte Zivilsenate. Beschl. v. 22. Mai 1901 i. S. S. (Rl.) w. preuß. Steuerfiskus (Bekl.). Rep. VII. 168/00.

- I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Die vorangestellte Frage, welche zwischen dem VII. und dem IV. Zivilsenate streitig geworden war, ist von den vereinigten Zivilsenaten dahin entschieden worden:

Schriftliche Erklärungen, welche die Verpflichtung zur Entrichtung wiederkehrender Geldleistungen von unbestimmter Dauer enthalten, sind als Schuldverschreibungen im Sinne der Tariffstelle 58 I des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zu behandeln.

Aus den Gründen:

... „Daß der Begriff der Schuldverschreibung derartige Erklärungen mitumfaßt, wird von keiner Seite in Zweifel gezogen. Das Bedenken des VII. Zivilsenates<sup>1</sup> wird nur hergeleitet aus der den Steuersatz angegebenden Bestimmung der Tariffstelle, wonach der Kapitalbetrag der Schuldverschreibung den Maßstab der Besteuerung bilden soll, und dabei Gewicht darauf gelegt, daß im Gesetze selbst zwischen dem Kapitalbetrage und dem Kapitalwerte einer Leistung unterschieden wird. Allein schon im gewöhnlichen Sprachgebrauche des Verkehrslebens wird unter dem Worte „Kapitalbetrag“ nicht nur eine ziffermäßig feststehende, einheitliche Geldsumme verstanden, sondern auch der durch Kapitalisierung ermittelte Kapitalwert einer Geldrente. Auch die Königliche Staatsregierung ist bei der Abfassung des Gesetzesentwurfes, den sie dem Landtage vorlegte, von der Auffassung ausgegangen, daß der Begriff des Kapitalbetrages den des Kapitalwertes mitumfasse. Denn die Tariffstelle 58 lautete (als Pos. 59) im Entwurfe:

„Schuldverschreibungen aller Art:

I. Schriftliche Erklärungen über die Übernahme der Verpflichtung zur Entrichtung einer bestimmten oder dem Höchstbetrage nach feststehenden Geldsumme oder zu wiederkehrenden Geldleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit,

$\frac{1}{12}$  des Kapitalbetrags der Schuldverschreibung.“

<sup>1</sup> Vgl. Bd. 45 dieser Sammlung Nr. 74 S. 289.

Der Ausdruck „Kapitalbetrag der Schulbverschreibung“ wurde hier nach gleichmäßig angewendet nicht nur für Schulbverschreibungen über ziffermäßig feststehende einheitliche Geldbeträge, sondern auch für solche über wiederkehrende Geldleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. In der dem Gesetzentwurfe beigegebenen Begründung war bemerkt: „Daß hierbei nicht nur die auf Zahlung bestimmter Geldsummen lautenden Schulbverschreibungen, welche allein nach den jetzigen Bestimmungen stempelpflichtig sind, sondern auch Schulburtunden über dem Höchstbetrage nach feststehende Geldsummen oder über wiederkehrende Leistungen zur Besteuerung herangezogen werden, ist nur folgerichtig. Denn es besteht kein Unterschied zwischen Schulbverschreibungen der letzteren Art und einem Schuldbekanntnisse über eine einheitliche Summe (Kapital).“

Nun ist freilich die von der Regierung aufgestellte Legaldefinition in das Gesetz (Tarifstelle 58) nicht übergegangen, und vom VII. Senate wurde darauf in der im 45. Bande mitgetheilten Entscheidung erhebliches Gewicht gelegt. Allein andererseits lehrt doch die dort mitgetheilte Entstehungsgeschichte, daß gerade der Sinn des beibehaltenen Wortes „Kapitalbetrag“ bei den Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften nicht zur Erörterung gekommen ist; und der Wegfall der Legaldefinition für sich allein bietet daher keinen genügenden Anhalt dafür, daß nun das Wort nicht mehr im Sinne der Vorlage, sondern in seinem engeren, auf ziffermäßig bestimmte Geldsummen beschränkten Sinne zu verstehen sein sollte. Bedenken gegen die Fassung der Regierungsvorlage wurden in der zur Vorberatung eingesetzten Kommission des Abgeordnetenhauses erhoben, weil sich nicht übersehen lasse, was künftig von der Legaldefinition der Schulbverschreibung getroffen werde. Insbesondere wurde der Besürchtung Ausdruck gegeben, daß der Lombardverkehr dadurch vielfach beeinträchtigt und unmöglich gemacht, der Sparkassenverkehr geschädigt, der Kontokorrent- und Wechselverkehr gefährdet, und auch solche Schulbverschreibungen als stempelpflichtig angesehen werden könnten, in denen ein Verpflichtungsgrund nicht angegeben sei. Um diesen Eventualitäten zu begegnen, wurde vorgeschlagen, die Tarifstelle so zu fassen, wie sie nachher zum Gesetze geworden ist. Zur Begründung dieses Vorschlages ist nun zwar im Kommissionsberichte noch bemerkt: er verfolge den Zweck, den bisherigen Rechtszustand beizubehalten, und entspreche dem Wortlaute der

Tarifstelle „Schulverschreibungen“ des Gesetzes vom 7. März 1822. Allein auch daraus ergibt sich nicht mit voller Sicherheit, daß die Kommission und das Abgeordnetenhaus, welches dem Vorschlage der Kommission beitrug, dabei gerade der dem Restripte des preußischen Finanzministers vom 27. August 1888 (mitgeteilt bei Hoyer-Gaupp, Die Preußische Stempelgesetzgebung, 5. Aufl., S. 786) zu Grunde liegenden Auffassung des Wortes „Kapitalbetrag“ gefolgt wäre. Denn nicht nur war inzwischen die im Centralblatte der Abgaben- u. Gesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten Jahrg. 1896 S. 176 mitgeteilte Entscheidung des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes ergangen, welche eine Urkunde, die das Versprechen einer fortlaufenden Rente zu Ausstattungszwecken enthielt, nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1822 als stempelspflichtige Schulverschreibung behandelt, sondern es hatte auch der preussische Finanzminister bei früherer Gelegenheit in dem bei Hoyer-Gaupp, a. a. O. S. 1025, mitgeteilten Restripte vom 14. Mai 1870 die Besteuerung für zulässig erklärt in Bezug auf eine einseitige Erklärung, durch welche jemand sich verpflichtete, einem Dritten zu den Kosten des zu begründenden ehelichen Hausstandes einen jährlichen Zuschuß zu gewähren. Der bisherige Rechtszustand also, den die Kommission beizubehalten wünschte, beruhte in der Verwaltungspraxis und Judikatur auf Anschauungen, die gewechselt hatten.

Ist es nun schon an sich wenig wahrscheinlich, daß nach dem Willen der gesetzgebenden Faktoren, wie er dem Vorstehenden nach bei der Beratung des Gesetzentwurfes zum Ausdruck gelangt ist, auf den wirtschaftlich indifferenten Unterschied zwischen den Begriffen „Kapitalbetrag“ und „Kapitalwert“ bei der Heranziehung zur Stempelsteuer entscheidendes Gewicht gelegt worden sein sollte, so muß umsomehr Bedenken getragen werden, daß aus der Regierungsvorlage in die Tarifstelle 58 I des Gesetzes übergegangene Wort „Kapitalbetrag“ in seinem engeren Sinne zu verstehen, als daraus Widersprüche und Folgewidrigkeiten sich ergeben, welche unannehmbar erscheinen. Ein solcher Widerspruch würde zunächst schon darin liegen, daß zwar die Übernahme der Verpflichtung zu einer einmaligen Geldzahlung stempelpflichtig, das Versprechen zur fortdauernden Zuwendung solcher Zahlungen in Gestalt wiederkehrender Geldleistungen stempelfrei wäre. Von keiner Seite ferner ist bisher bezweifelt worden, daß, ungeachtet

des Wegfalles der Legaldefinition, Schuldverschreibungen über Geldleistungen von bestimmter Dauer nach Tariffstelle 58 I zu versteuern sind, obwohl auch bei ihnen nicht eine bloße Zusammenrechnung der Einzelbeträge den Maßstab für die Berechnung der Stempelsteuer bildet, sondern der durch Kapitalisierung dieser Einzelbeträge unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes ermittelte Gesamtwert der Leistung (vgl. § 6 Abs. 12 Satz 1 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895). Sind aber Schuldverschreibungen dieser Art stempelpflichtig, deren Gegenstand auch nicht eine von vornherein ziffermäßig feststehende Geldsumme (Kapitalbetrag im engeren Sinne) bildet, so wäre es folgewidrig, die Schuldverschreibungen über Geldleistungen von unbestimmter Dauer anders zu behandeln. Sodann unterliegt nach Tariffstelle 58 III der Antrag auf Eintragung einer wiederkehrenden Geldleistung im Grundbuche der Besteuerung, und zwar demselben Steuerfusse, wie die in der Tariffstelle 58 I bezeichneten Schuldverschreibungen. Hierzu bestimmt Abs. 2, daß auf derartige Anträge die Vorschriften im 6. Abs. der Tariffstelle 2, „Abtretung von Rechten“, sinngemäße Anwendung leiden, daß also die Abgabe nicht erhoben wird, wenn fristgemäß die Urkunde beigebracht ist, die dem Eintragungsverlangen zu Grunde liegt. Müßte nun angenommen werden, daß Verschreibungen über Geldrenten von unbestimmter Dauer nicht als stempelpflichtige Schuldverschreibungen im Sinne der Tariffstelle 58 I anzusehen sind, so hätte das die Folge, daß eine Besteuerung nach Tariffstelle 58 III nicht geschehen dürfte, wenn eine solche Schuldverschreibung ausgestellt war und vorgelegt werden kann, wogegen der Stempel zur Hebung gelangen würde, wenn es an einer Verschreibung fehlte.

Derartige Folgewidrigkeiten und Widersprüche kann der Gesetzgeber unmöglich gewollt haben, und sie entfallen ohne weiteres, wenn man das Wort „Kapitalbetrag“ der Tariffstelle 58 I in dem weiteren, den Kapitalwert der wiederkehrenden Geldleistungen mit umfassenden Sinne versteht. Der Auslegung des Gesetzes in diesem Sinne war daher der Vorzug zu geben, und dementsprechend die zur Entscheidung verstellte Frage zu bejahen.“